Erzeugungskriterien des Biosphärengebiets/PLENUM-Gebiets

Anlage zum Förderantrag nach LPR D2/D3

Die Erzeugungskriterien des Biosphärengebiets (BSG)/PLENUM-Gebiets stellen die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten zur Entwicklung von regionalen, naturschutzgerecht produzierten Erzeugnissen (LPR D2) sowie bei Investitionen in die Landschaftspflege (LPR D3) dar. Sie sind Mindestkriterien für die BSG/PLENUM-Förderung in oben genannten Bereichen und beinhalten:

1. BSG-/PLENUM-Extensivflächenanteil (siehe Formular unten):

Das ausgefüllte Formblatt ist als Bestandteil des Projektantrages einzureichen. Extensivflächen sind im Sinne des Naturschutzes nachhaltig genutzte Flächen. Der Anteil der Extensivfläche muss mind. 15 % bezogen auf die Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.

Falls bei Antragstellergemeinschaften mit vielen Mitgliedern einzelne Mitglieder keine 15 % Extensivfläche nachweisen können, gelten folgende Regelungen:

- Die Antragstellergemeinschaft muss insgesamt 15 % Extensivfläche und
- Mind. 75 % der Mitglieder mit Bewirtschaftungsflächen müssen je 15 % Extensivfläche nachweisen.

2. Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO):

- a) Der Anbau von Pflanzen aus Saatgut, das kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthält, ist im gesamten Betrieb unzulässig.
- b) Der Einsatz von Futtermitteln, die kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthalten, ist im geförderten Betriebszweig unzulässig.

Mit Einreichung des Förderantrags wird die Gentechnikfreiheit – wie beschrieben - bestätigt.

3. Mindestkriterien Tierhaltung (siehe Formular unten):

Bei Projekten mit Investitionen in die Tierhaltung oder in die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Produkte gelten für alle Tiere (auch Pensionstiere) der jeweiligen Tiergruppe im geförderten Tierhaltungsbereich über die gesetzlichen Mindeststandards für Tierwohl bzw. artgerechte Haltung hinaus folgende Mindestkriterien: keine Tierhaltung auf Vollspaltenböden; keine ganzjährige Anbindehaltung; Milchkuh-Haltung mit 2-3 Mal Auslauf pro Woche wann immer möglich während der Vegetationszeit; Mastschwein-Haltung auf Stroheinstreu; bei Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung, Färsen- und Bullenhaltung während der Vegetationsperiode wann immer möglich in Weidehaltung; Mast- und Legegeflügel leben in Freilandhaltung.

4. Qualitätsmanagement:

Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte müssen Rohstoff-/Produktnachweise (Herkunft, Erfüllung Erzeugungskriterien etc.) jährlich bzw. auf Verlangen an die BSG-/PLENUM-Geschäftsstelle übermitteln. Bei größeren Vermarktungsprojekten ist ein Qualitätsmanagement und ein schlüssiges Kontrollkonzept mit unabhängiger Kontrolle vorzuweisen.

5. Herkunft aus dem Biosphärengebiet/PLENUM-Gebiet:

- a) Bei Produktförderung:
 - In den BSG-/PLENUM-Produkten sind mind. 60 % BSG-/PLENUM-konforme Inhaltsstoffe enthalten, die entsprechend der in diesem Dokument festgelegten BSG-/PLENUM-Erzeugungskriterien produziert werden. Investitionen für die Vermarktung/ Verarbeitung von Ware außerhalb der EU (Drittlandsware) sind ausgeschlossen. Herausrechnen des Anteils an Drittlandsware ist nicht möglich.
 - Die BSG-/PLENUM-konformen Inhaltsstoffe/Rohstoffe stammen zu mind. 80% von Bewirtschaftungsflächen aus dem BSG/PLENUM-Gebiet.
- b) Bei Maschineninvestition: Die Bewirtschaftungsflächen liegen zu mind. 80 % im BSG/PLENUM-Gebiet.

6. Zusätzliche Naturschutzleistung

Bei nicht-flächenhaften Projekten, Projekten mit geringer Naturschutzwirkung und finanziell großen Projekten ab einer Fördersumme von 8.000 € werden zusätzlich projektspezifische Naturschutzleistungen vereinbart.

7. <u>Dauer der Verpflichtung zur Einhaltung:</u>

Investition in bauliche Anlagen 12 Jahre
Investition in technische Einrichtung, Maschine, Gerät 5 Jahre
Dienstleistung, Organisation, Sonstiges 5 Jahre

FORMULAR zu den anrechenbaren Extensivflächen und Mindestkriterien für die Tierhaltung

ALLGEMEINE ANGABEN
Projekttitel:
Name Antragsteller/Bewirtschafter:
Größe gesamte Betriebsfläche in ha:
Geförderter Betriebszweig ¹ :
Größe Betriebszweig in ha:

ANRECHENBARE EXTENSIVELÄCHEN

Anrechenbar sind die vom Antragstellenden bewirtschafteten Flächen im Eigentum, gepachtet oder für die ein Pflege- oder Nutzungsvertrag besteht. **Der Anteil der Extensivfläche muss mind. 15 % der Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.** Anrechenbar sind:

- Ausgewählte Flächen aus dem Gemeinsamen Antrag, gemeldet nach Ökoregelung (ÖR), Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und
- sonstige nicht gemeldete Extensivflächen (z.B. geschützte Biotope).

WICHTIG:

- Alle im Formular angegebenen Extensivflächen (ÖR, FAKT II, LPR, etc.) sind in der Flurstücksliste aus FIONA zu markieren oder in vergleichbaren eigenen Aufstellungen zu notieren und dem Antrag beizulegen.
- Bei Maschinen- und Geräteförderung: Alle Flächen, auf denen die Maschine/das Gerät eingesetzt werden soll, sind im FIONA-Lageplan oder in der FIONA-Flurstücksliste oder in vergleichbaren eigenen Aufstellungen (Luftbild, Flurstücksliste) einzutragen und dem Antrag beizulegen.
- Werden die FIONA-Auszüge oder inhaltlich vergleichbare eigene Aufstellungen dem Antrag nicht beigelegt, gestattet der Antragsteller/Bewirtschafter der BSG-/PLENUM-Geschäftsstelle mit seiner Unterschrift in diesem Dokument, die Auskunft eigenständig bei der Landwirtschaftsbehörde einzuholen.

Im Folgenden sind die anrechenbaren Extensivflächen anzugeben:

Ziffer	Anrechenbare Extensivflächen	Extensivfläche in ha					
Ökoregelungen (ÖR)							
1	ÖR 1d: Altgrasstreifen oflächen in Dauergrünland						
2	ÖR 5: ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten						
Förde							
3	FAKT II – B3.2: Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland – Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten						
4	FAKT II – B4 + B5: Extensive Nutzungsformen von Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) oder Flachland- und Bergmähwiesen. Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x =					
5	FAKT II – C1: Erhaltung von Streuobstbeständen Bedingungen : Pro Streuobstbaum 100 m² eintragen; die tatsächliche Streuobstgesamtflächengröße darf nicht überschritten werden. Der Gesamtbestand an Streuobstbäumen darf maximal 200 Stück pro Hektar betragen. Flächen, die unter FAKT II B3.2, B4, B5 oder unter Ziffer 13 angegeben sind, dürfen unter C1 nicht nochmals angegeben werden.						

¹ Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil des Betriebes, dem die beantragte Förderung zu Gute kommt z.B. Ackerbau, Dauergrünland, Streuobst, Weinbau etc.

Ziffer	Anrechenbare Extensivflächen	Extensivfläche in ha		
6	FAKT II – D2.1 + D2.2: Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Unternehmen auf Ackerflächen (ohne Mais, Kleegras, Gemüse). **Bedingungen: Die Kriterien der EU-Ökoverordnung müssen erfüllt sein. Ackerflächen können maximal 10% als zu erbringende Extensivfläche angerechnet werden.	10% x=		
7	FAKT II – E7: Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) Hinweis : Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=_		
8	FAKT II – E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (ökolog. Zellen) <i>Hinweis</i> : Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
9	FAKT II – E 13.1 + E 13.2 Erweiterter Drillreihenabstand ohne oder mit blühender Untersaat in Getreide (Lichtäcker)			
Lands	chaftspflegerichtlinie (LPR)			
10	LPR A1 – Anhang 1 A, Nummer 1, 2, 3, 4: Extensivierung bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht, Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung sowie pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
Ökolo	ogisch angebaute alternative, extensive Hauptkulturen (Mindeststandard: EU-Ökovero	ordnung)		
	Anbau alternativer, extensiver Hauptkulturen mit nachgewiesenem Naturschutznutzen z.B. Lein, Linse, Buchweizen und Esparsette Bedingungen: Das Kriterium kann nur ausgewählt werden von ökologisch wirtschaftenden Gesamtbetrie-			
11	ben, die mind. nach den Kriterien der EU-Ökoverordnung wirtschaften. Die Vorlage des GA-Auszugs zu angebauten Feldfrüchten mind. vom letzten Jahr ist der BSG-/PLENUM-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall unter Hinzuziehung von Experten/Studien etc. weitere alternative, extensive Hauptkulturen als Extensivfläche prüfen und aufnehmen. Flächen, die oben unter FAKT II oder LPR bereits angegeben wurden, dürfen hier nicht nochmals angegeben werden.			
Sonst	ige anrechenbare Extensivflächen (keine Angabe von Flächen, die bereits in unter ÖR, FAKT II oder LPR ang	egeben wurden)		
	nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder ergänzend nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützte Biotope			
12	Bedingungen: Angegeben werden nach Biotopkartierung Baden-Württemberg erfasste Biotope (Kartieranleitung, Abgrenzung des Biotops nach Biotopkartierung oder Waldbiotopkartierung). Nicht angerechnet werden Biotoptypen auf potenziell nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, insbesondere Fließgewässer, Altarme, große Felskomplexe, Gesteinshalden, Dolinen, Hochmoore und Wälder (außer Auwaldstreifen an Bächen und Flüssen). Flächen, die bereits oben unter FAKT II Ziffer 4 angegeben sind, dürfen nicht nochmals angeführt werden. Streuobstbestände sind nicht hier, sondern unter Ziffer 13 anzugeben.			
	Streuobstbestände			
13	Bedingungen: Pro Streuobstbaum 100 m² eintragen; die tatsächliche Streuobstgesamtflächengröße darf nicht überschritten werden. Der Gesamtbestand an Streuobstbäumen darf maximal 200 Stück pro Hektar betragen. Flächen, die bereits oben unter FAKT II Ziffer 5 angegeben sind, dürfen nicht nochmals angeführt werden.			
		<u> </u>		
	ntsumme der Extensivflächen (Ziffer 1 bis 13)	ha		
-	e Betriebszweig:	ha		
	sivflächenanteil in % bezogen auf die Fläche des geförderten Betriebszweiges ung: Gesamtsumme Extensivflächen x 100 / Größe Betriebszweig = Extensivflächenanteil in %)	%		
	ein/unser Betrieb weist den für eine BSG/PLENUM-Förderung notwendigen Extensivfläch en auf die Fläche der geförderten Betriebszweige auf.	nenanteil von 15%		
	ein/unser Betrieb weist NICHT den für eine BSG/PLENUM-Förderung notwendigen Exten ezogen auf die Fläche der geförderten Betriebszweige auf.	sivflächenanteil von		

MINDESTKRITERIEN 1	HERHALIUNG						
Tiergruppe:							
Tierhaltungsbereich	:						
werden für alle Tiere setzlichen Mindestkr	estitionen in die Tierhaltung oder in die (auch Pensionstiere) der jeweiligen Tie iterien für Tierwohl bzw. artgerechte I	ergruppe im geför	derten Tierhaltungsbereich die ge-				
erfüllt:	5						
_	auf Vollspaltenböden;						
Haltung von Milch	mit ganzjähriger Anbindehaltung; nkühen mit 2-3 Mal Auslauf pro Woche ustand dies zulassen;	während der Vege	etationszeit, wann immer Boden,				
Haltung von Mast	schweinen auf Stroheinstreu;						
(=Frühlingsbeginr und Tierzustand e	chaf- und Ziegenhaltung, Färsen- und E n mit der Apfelblüte bis etwa Ende Okto es zulässt; eflügel leben in Freilandhaltung.	_	- .				
WICHTIG							
Der Antragsteller/Bo Geschäftsstelle, eige dards zum Tierwohl Zweifel zum Tierwoh	ewirtschafter gestattet mit seiner Unte enständig Auskunft zu seinem Betrieb bei der Landwirtschaftsbehörde bzw. hl im Betrieb seitens der Landwirtscha e durch in Augenscheinnahme vor, wi	über die Einhaltun dem Veterinäram ftsbehörde, dem \	ng der gesetzlichen Mindeststan- t einzuholen. Liegen berechtigte Veterinäramt oder der BSG-/PLE-				
NUR von der BSG/PLENU	M-Geschäftsstelle auszufüllen:						
Auskunft zum Betrieb ein	geholt bei:	Datum:	Kürzel MA Geschäftsstelle:				
in Augenscheinnahme du	rch BSG-/PLENUM-Geschäftsstelle: JA / NEIN	Datum:	Kürzel MA Geschäftsstelle:				
☐ berechtigte Beanstand	dungen zum Tierwohl						
☐ KEINE Beanstandunge	n zum Tierwohl						
ANLAGEN							
Bitte Zutreffendes an	kreuzen/ergänzen:						
	ste oder vergleichbare eigene Aufstellu	ingen zu Extensivfl	ächen				
	der FIONA-Flurstücksliste oder vergleicl						
ter mascrimen- and o	ici ate						
☐ Weitere:							
EINVERSTÄNDNIS-/EI	NHALTUNGSERKLÄRUNG						
stätigen deren Einhalt den Anlagen enthalte	klären wir unser Einverständnis mit der tung. Ich versichere/wir versichern, das nen Angaben vollständig und richtig sir altungserklärung oder falscher Angaben	ss meine/unsere in nd. Mir/uns ist bek	diesem Formular (Seiten 1 - 4) und annt, dass im Falle der nicht erteilten				
Ort, Datum	Unterschrift						

² Über die letztendliche Zustimmung oder Ablehnung der Projektförderung entscheiden die BSG-/PLENUM-Gremien und die zuständige Bewilligungsstelle.